

RV-Drucksache Nr. IX-18/4

Planungsausschuss	16.02.2016	nichtöffentlich
Verbandsversammlung	23.02.2016	öffentlich

Tagesordnungspunkt:

1. Änderung Regionalplan Neckar-Alb 2013 im Bereich ausgewählter Gebiete für Rohstoffvorkommen

Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Behandlung der im Beteiligungsverfahren nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 des Landesplanungsgesetzes (LpIG) eingegangenen Stellungnahmen zum Planentwurf 2013 der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 mit Umweltbericht entsprechend der Vorschläge in Spalte 3 der Synopse (*Anlage zur RV-Drucksache Nr. IX-18/4*) und beauftragt die Verbandsverwaltung, die genannten Änderungen in die 1. Planänderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 einzuarbeiten. Redaktionelle Änderungen können noch vorgenommen werden.

Sachdarstellung/Begründung:

1. Vorgang

Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Neckar-Alb hat am 21.07.2015 den Planentwurf 2013 der 1. Änderung des Regionalplans Neckar-Alb 2013 mit Umweltbericht für die Beteiligung nach § 12 Abs. 2 und Abs. 3 sowie Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LpIG) beschlossen (RV-Drucksache Nr. IX-18/1).

Ende Juli 2015 wurde der Planentwurf einschließlich Umweltbericht den Raumordnungsbehörden, den Städten und Gemeinden, den übrigen Trägern der Bauleitplanung und den Landkreisen, den anderen öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 3 LpIG, den anerkannten Naturschutzvereinen sowie den Verbänden und Vereinigungen, deren Aufgabenbereich für die Entwicklung des Landes oder der Region von Bedeutung ist, zur Anhörung zugeleitet. Für die Abgabe der Stellungnahme wurde eine Frist bis zum 30.10.2015 gesetzt. Auf Antrag wurden Fristverlängerungen gewährt. Die letzte Stellungnahme ging mit Datum 18.12.2015 ein.

Der Planentwurf für die 1. Änderung, seine Begründung und der Umweltbericht lagen vom 28.09.2015 bis einschließlich 27.10.2015 im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 12 Abs. 3 LpIG bei den Landratsämtern in der Region und beim Regionalverband Neckar-Alb zur Einsicht aus. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte durch Anzeigen im Staatsanzeiger und in den regionalen Tageszeitungen. Die Unterlagen konnten während des genannten Zeitraums auch im Internet unter www.rvna.de eingesehen und abgerufen werden. Zum Planentwurf konnte sich jedermann gegenüber dem Regionalverband während der Auslegungsfrist äußern.

2. Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen

Über die Stellungnahmen und deren Behandlung wurde eine Synopse erstellt (*Anlage 1*). Im Anhörungsverfahren gingen insgesamt 79 Schreiben ein. Davon waren 71 konkrete Stellungnahmen mit Hinweisen zum Planentwurf der 1. Änderung und zum Umweltbericht. Acht Beteiligte teilten in ihrem Schreiben mit, dass sie keine Stellungnahme abgeben. Diese sind in der Synopse nicht aufgeführt.

Die 71 Stellungnahmen gliedern sich wie folgt:

Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden	2
Andere öffentliche Stellen	16
Landkreise	1
Städte und Gemeinden	23
Regionalverbände	1
Verbände und Vereinigungen	7
Personen des Privatrechts	3
Öffentlichkeit (Privatpersonen)	18
Summe	71

Die Stellungnahmen sind in der Synopse zu Gruppen zusammengefasst und von oben nach unten in folgender Reihenfolge geordnet: Raumordnungs- und Landesplanungsbehörden, andere öffentliche Stellen, Landkreise, Städte und Gemeinden, Regionalverbände, weitere Verbände und Vereinigungen, Personen des Privatrechts, Öffentlichkeit (Privatpersonen). Die Absender sind jeweils in Spalte 1 vermerkt, ergänzt durch das Datum des Schreibens. Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind die Namen der Privatpersonen nicht genannt. Die vorgebrachten Hinweise, Anregungen und Bedenken sind in Spalte 2 dokumentiert. In Spalte 3 sind die Behandlungsvorschläge der Verbandsverwaltung aufgeführt.

Zur Übersicht sind im Folgenden die wichtigsten Inhalte der Synopse zusammengestellt. Diese bietet auch einen Überblick über die von der Verbandsverwaltung vorgeschlagenen Änderungen, die sich dadurch in der Regionalplanänderung und im Umweltbericht ergeben.

Zusammenfassung Synopse

Das Ministerium für Verkehr und Infrastruktur und das Regierungspräsidium Tübingen fordern Ergänzungen und kleinere Korrekturen in der Begründung sowie Überarbeitungen im Umweltbericht. Den Hinweisen kann weitetestgehend nachgekommen werden.

Das Landesamt für Geologie und Bergbau bestätigt die regionalplanerischen Festlegungen mit einer Ausnahme. Die Rohstoffvorkommen beim Gebiet zur Sicherung von Rohstoffen des Steinbruchs Trochtelfingen-Wilsingen weisen mangelhafte Rohstoffqualitäten auf. Das Gebiet war vorbehaltlich der geologischen Expertise in die 1. Planänderung übernommen worden. Dieses Sicherungsgebiet wird ersatzlos gestrichen.

Die Forstliche Versuchs- und Forschungsanstalt bittet um Berücksichtigung des Generalwildwegeplans, das Landesdenkmalamt bittet um Berücksichtigung archäologischer Fundstellen und Kulturdenkmale bei der Umweltprüfung. Den Bitten soll entsprochen werden.

Die Landratsämter Reutlingen und Zollernalbkreis sowie besonders betroffene Gemeinden geben Hinweise zu Belangen des Natur- und Umweltschutzes sowie zu forstlichen, landwirtschaftlichen und landschaftlichen Belangen, die in der Begründung und im Umweltbericht kleinere Ergänzungen erfordern. Der Forderung nach vertieften Untersuchungen wird insofern entsprochen, als vertiefende Gutachten von dritter Seite bereits vorlagen bzw. in der Zwischenzeit vorliegen. Zusätzliche Erkenntnisse werden in den Umweltbericht eingearbeitet.

Das Naturschutzbüro Zollernalb e. V. gab im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes eine Stellungnahme ab. Hinweise zu Artenvorkommen im Bereich des Steinbruchs Haigerloch-Weilstetten werden aufgenommen. Kritik wird in erster Linie an der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

beim Steinbruch Dotternhausen-Plettenberg geäußert. Da sich die Ausführungen im Umweltbericht maßgeblich auf ein Fachgutachten beziehen, wurde das Gutachterbüro vom Regionalverband gebeten, Stellung zu den einzelnen Punkten zu nehmen. Hierbei werden die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung erläutert, die geäußerte Kritik wird zurückgewiesen.

Die Fa. Holcim (Süddeutschland) GmbH weist auf Gutachten, die die Verträglichkeit des Gesteinsabbaus in der Erweiterungsfläche als verträglich einstufen. Die regionalplanerische Umweltprüfung hatte rechnerisch teilweise "erhebliche" Beeinträchtigungen zum Ergebnis. Hier wird eine Korrektur entsprechend der genaueren Gutachten vorgenommen.

Von Seiten der Öffentlichkeit (18 Schreiben, unterzeichnet von 43 Personen) wurden Befürchtungen bezüglich der Beeinträchtigung von Gebäuden, der Wohnumfeldqualität, der Erholung, des Landschaftsbildes, des Trinkwassers sowie der Boden- und Luftqualität geäußert. Es konnte überwiegend auf Gutachten verwiesen werden, die belegen, dass Maßnahmen ergriffen werden können, dass die Beeinträchtigungen im Rahmen der rechtlichen Grenzwerte liegen. Auf der anderen Seite wird auf die überregionale und regionale Bedeutsamkeit des Werkes Dotternhausen und des Steinbruchs Plettenberg verwiesen.

3. Weiteres Vorgehen

Nach Vorberatung der Synopse im Planungsausschuss sowie Beratung und Beschluss in der Verbandsversammlung wird diese durch die Verbandsverwaltung in eine Endfassung gebracht. Die betreffenden Beteiligten werden über die Ergebnisse in schriftlicher Form benachrichtigt.

Die in der Synopse beschlossenen Änderungen werden in die 1. Änderung des Regionalplans sowie in den dazugehörigen Umweltbericht eingearbeitet. Im Vorfeld wird mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur geklärt, ob aufgrund der vorgenommenen Änderungen eine erneute Offenlage erforderlich ist.

Voraussetzung für die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanänderung und damit für den Satzungsbeschluss ist, dass erforderliche Ausnahmen und Befreiungen (insbesondere von naturschutzund wasserrechtlichen Vorgaben) von den zuständigen Behörden in Aussicht gestellt werden müssen (Stellungnahme des MVI). Das Landratsamt Zollernalbkreis teilt mit Schreiben vom 28.01.2016 mit, dass bezüglich der Erweiterung des Steinbruchs Dotternhausen (Plettenberg) Bedenken bestehen, ob bei der Größe der Erweiterungsfläche eine Befreiung von den Schutzgebietszielen nach § 67 BNatSchG verfahrensrechtlich möglich ist. Die untere Naturschutzbehörde hält deshalb eine Änderung der Landschaftsschutzgebietsverordnung "Großer Heuberg" (Herausnahme der gesamten Abbaufläche aus dem Schutzgebiet oder eine Zonierung) für erforderlich. Dadurch entsteht eine Verfahrensverzögerung.

Nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Vollzugsfähigkeit der Regionalplanänderung werden die Unterlagen dem Planungsausschuss zur Vorberatung und der Verbandsversammlung zur Beratung und zum Beschluss vorgelegt. Im Anschluss wird die 1. Regionalplanänderung einschließlich Umweltbericht der obersten Raumordnungs- und Landesplanungsbehörde beim Ministerium für Verkehr und Infrastruktur zur Genehmigung vorgelegt.

Angela Bernhardt Verbandsdirektorin Dr. Peter Seiffert Leitender Planer Sachgebiet Verfahren der Regionalplanung, Landschaft und Umwelt